

Informationen Betreuungseinrichtungen: Gültig ab dem 01.01.2026

Liebe Eltern,
bitte lesen Sie sich diese Informationen aufmerksam durch. Sie sind Grundlage für eine positive Kooperation zwischen Elternschaft, Betreuungseinrichtung und Träger zum Wohle der Kinder.

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufnahme	2
1.1. Stichtagsregelung	2
1.2. Wahl des Kindergartens / Wahl der Betreuungszeit.....	2
1.3. Geschwisterkinder / Regelung bei der Aufnahme / Einsatzabteilung FFW Einhausen ...	2
1.4. Betreuungsdauer	2
1.5. Aufnahmedatum.....	3
1.6. Modulzukäufe	3
1.7. Impfbescheinigung.....	3
1.8. Auswärtige Kinder.....	3
1.9. Kontaktaufnahme.....	3
1.10. Änderungen der Grunddaten	4
1.11. Versicherung.....	4
2. In der Einrichtung:	4
2.1. Kostenbeiträge.....	4
2.2. Kostenbeiträge für Modulzukäufe und Mittagsverpflegung	4
2.3. Reduzierte Kostenbeiträge	4
2.4. Reduzierte Kostenbeiträge für Geschwisterkinder	5
2.5. Kostenbeiträge im Falle eines pandemischen Ereignisses	5
2.6. Altersbedingter Wechsel der Kostenbeiträge	5
2.7. Hessisches Programm zur Gebührenfreistellung.....	5
2.8. Überschreiten der gebuchten Zeiten.....	6
2.9. Eingewöhnung in der Einrichtung	6
2.10. Kostenbeiträge bei längeren Erkrankungen des Kindes	6
2.11. Erkrankung und Wiederezulassung während der Betreuung.....	6
2.12. Ferien in den Einrichtungen	6

2.13. Ummeldungen / Änderung der Betreuungszeit	6
2.14. Abmeldungen.....	6
2.15. Kostenbeitragsübernahmen durch den Träger der Jugendhilfe	7
2.16. Haftung für Gegenstände.....	7
3. Übergang Kinderkrippe / Kindergarten / Schule:	7
3.1. Kostenbeiträge.....	7
3.2. Übergang Kinderkrippe / Kindergarten.....	7
3.3. Übergang Kindergarten / Schule.....	7

1. Aufnahme

1.1. Stichtagsregelung

Stichtag für die Vergabe der Kindergartenplätze ist Anfang April für das kommende Kindergartenjahr (April 2026 für das Kindergartenjahr 2026/2027). Anmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, können nur noch im Rahmen von freien Kapazitäten vergeben werden. Nach dem Stichtag erhalten Sie einen Aufnahmebescheid, aus dem die Details der Aufnahme hervorgehen.

1.2. Wahl des Kindergartens / Wahl der Betreuungszeit

Die Wahl des Kindergartens ist nicht bindend. Wir sind bestrebt, die Wünsche der Eltern umzusetzen, dies ist aber nicht immer realisierbar. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde auf Aufnahme, eine bestimmte Betreuungszeit, Stunden außerhalb der Vereinbarung sowie eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung, besteht nicht.

1.3. Geschwisterkinder / Regelung bei der Aufnahme / Einsatzabteilung FFW Einhausen

Geschwisterkinder genießen bei der Wahl des Kindergartens Vorrang, sofern sie die gleiche Einrichtung besuchen und die Anmeldung zum Stichtag vorliegt. Gleiches gilt für Kinder, bei denen ein Elternteil in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen tätig ist. Verschiedene Gründe können jedoch zu einer Aufnahme erst nach dem dritten Geburtstag führen.

1.4. Betreuungsdauer

Für Kinder ab drei Jahren haben Sie die Möglichkeit, eine tägliche Betreuungsdauer von 5, 7 und 9 Stunden im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr auszuwählen. In den Einrichtungen Friedensstraße, NaturBande und Weschnitzwichtel besteht die Möglichkeit durch eine Randzeit die Betreuung bis 16.30 Uhr zu erweitern.

Für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren beträgt die Betreuungsdauer 5, 7 und 9 Stunden im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr. Für Kinder unter zwei Jahren beträgt die Betreuungsdauer 5 und 7 Stunden, im Zeitraum von 7 bis 14 Uhr.

Beispiele:

Kinder zwischen 2 Jahren und Schuleintritt:

Wählbare Zeitrahmen für ein 5-Stunden Betreuungsmodul:

- 07-12 Uhr
- 08-13 Uhr
- 09-14 Uhr
- 10-15 Uhr
- 11-16 Uhr

Wählbare Zeitrahmen für ein 7-Stunden Betreuungsmodul:

- 07-14 Uhr
- 08-15 Uhr
- 09-16 Uhr

Wählbare Zeitrahmen für ein 9-Stunden Betreuungsmodul:

- 07-16 Uhr

Kinder zwischen 1 und 2 Jahren:

Wählbare Zeitrahmen für ein 5-Stunden Betreuungsmodul:

- 07-12 Uhr
- 08-13 Uhr
- 09-14 Uhr

Wählbare Zeitrahmen für ein 7-Stunden Betreuungsmodul:

- 07-14 Uhr

Diese Beispiele sind abschließend. Ab einer tatsächlichen Betreuungsdauer von mehr als 6 Stunden ist ein Mittagessen obligatorisch.

1.5. Aufnahmedatum

Im Einzelfall kann die Aufnahme von Kindergartenkindern auch 4 Wochen vor dem 3. Geburtstag erfolgen. Gegebenenfalls werden dann höhere Kostenbeiträge für U3 Betreuung fällig.

1.6. Modulzukäufe

Zusätzlich zu den von Ihnen gewählten Betreuungszeiten haben Sie die Möglichkeit, Ihre Betreuungsdauer individuell zu verändern. Gegen einen Kostenbeitrag können Sie Stunden außerhalb Ihrer Vereinbarung zukaufen. Sollten Sie z.B. eine Betreuungsdauer von 5 Stunden gewählt haben, können Sie ihr Kind in Absprache mit der Leitung der Einrichtung auch bis zu 9 Stunden betreuen lassen.

1.7. Impfbescheinigung

Mit dem Aufnahmebescheid erhalten Sie auch eine Nachweisbescheinigung gemäß § 20 Abs. 9 IfSG. Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Status des Masernschutzes vor Eintritt in die Betreuungseinrichtung zu erfragen. Bitte lassen Sie die Nachweisbescheinigung von Ihrem Kinderarzt ausfüllen. Leiten Sie die ausgefüllte Nachweisbescheinigung dann rechtzeitig vor Beginn der Betreuung an den Kindergarten weiter.

Nach dem Masernschutzgesetz müssen alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Liegt kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vor, kann keine Betreuung stattfinden.

1.8. Auswärtige Kinder

Gerne nimmt die Gemeinde Einhausen auch Kinder auf, die Ihren Wohnsitz nicht in Einhausen haben, sofern freie Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Kündigung, da Einhäuser Kinder Priorität genießen.

1.9. Kontaktaufnahme

Wir bitten Sie darum, rechtzeitig vor Beginn der Betreuung Ihres Kindes mit der jeweiligen Einrichtung Kontakt aufzunehmen, um Details zu besprechen. Die Kontaktdaten für die Einrichtungen lauten:

- Kindertagesstätte Friedensstraße, Frau Silke Hammon, Friedensstraße 14, Rufnummer: 06251/9602810
- Kindertagesstätte „Weschnitzwichtel“, Frau Rita Schreiber, Bibliser Straße 39, Rufnummer: 06251/9602830
- Kindertagesstätte „Kita Kleine Insel“, Frau Christine Heiler, Im Lichten Flecken 1, Rufnummer: 06251/9602820
- Kindertagesstätte „NaturBande“, Frau Kathrin Schebek, Erich-Kästner-Weg 3, Rufnummer: 06251/9602840.

1.10. Änderungen der Grunddaten

Bitte teilen Sie uns Änderungen der in der Anmeldung genannten Daten umgehend mit. Hierzu gehören unter anderem: Bankverbindung, Adresse, etc. Eine Adressänderung im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Einhausen wird aufgrund des Datenschutzes nicht an die Fachabteilung Kinderbetreuung weitergegeben.

1.11. Versicherung

Die Kinder sind gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen versichert.

2. In der Einrichtung:

2.1. Kostenbeiträge

Die aktuelle Höhe der Kostenbeiträge können Sie der Homepage der Gemeinde Einhausen entnehmen. Dieser Beitrag gilt für alle Beitragszahler, sofern Sie nicht unter einen der Reduzierungstatbestände fallen. Bitte beachten Sie, dass die Abbuchung der Beiträge mit einer Verzögerung von einem Monat erfolgt. Die Kostenbeiträge für den Kindergarten sind auch während der 3-wöchigen Schließung in den Sommerferien fällig. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Monatsbeitrag, eine anteilige Berechnung findet nicht statt. Lediglich bei einem Eintritt während des laufenden Kindergartenjahres wird die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrags verlangt, wenn der Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats stattfindet. Für den Beginn und das Ende des Kindergartenjahres gilt diese Regelung nicht, hier wird der volle Beitrag fällig.

2.2. Kostenbeiträge für Modulzukäufe und Mittagsverpflegung

Die aktuelle Höhe der Kostenbeiträge für die Modulzukäufe/Mittagsverpflegung können Sie der Homepage der Gemeinde Einhausen entnehmen. Die Mittagsverpflegung wird nach individueller Inanspruchnahme abgerechnet. Modulzukäufe sind vorab mit der Leiterin abzuklären und sind einrichtungsübergreifend möglich. Die Kostenbeiträge für Mittagsverpflegung und Modulzukäufe unterliegen keiner Reduzierung.

2.3. Reduzierte Kostenbeiträge

Die Gemeinde Einhausen möchte Familien, deren Kostenbeiträge nicht vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden und ein Familieneinkommen von unter 31.200 € jährlich erzielen, unterstützen. Zu diesem Zweck enthält die Kostenbeitragssatzung eine Reduzierung der Kostenbeiträge unterhalb dieser Einkommensgrenze, sofern die Kostenbeiträge nicht vom Kreis Bergstraße übernommen werden. Kostenbeiträge für Modulzukäufe und Mittagsverpflegung werden von dieser Regelung nicht erfasst und bleiben unverändert.

Die Unterstützung der Gemeinde soll nachrangig gegenüber dem Träger der Jugendhilfe sein. Somit ist es notwendig, dass Sie, bevor Sie eine Reduzierung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen können, zunächst die Übernahme der Kostenbeiträge beim Träger der Jugendhilfe beantragen. In unserem Fall ist dies der Kreis Bergstraße.

Maßgeblich für die Bemessung des Einkommens ist das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene, zu versteuernde Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt ein Elternteil nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt dessen Einkommen unberücksichtigt.

Das Ende des Bemessungszeitraumes des Einkommenssteuerbescheides darf nicht länger als 18 Monate in der Vergangenheit liegen. So ist der Einkommensteuerbescheid 2014 (Ende des Bemessungszeitraumes 31.12.2014) bis zum 01.07.2016 gültig und löst im Monat der Abgabe eine Reduzierung aus. Eine einmal gewährte Reduzierung gilt bis zum 01.07 des Folgejahres. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist erneut ein Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Geschieht dies nicht, tritt in diesem Monat wieder die volle Kostenbeitragspflicht ein.

Der reduzierte Kostenbeitrag wird dann erst wieder in dem Monat gewährt, in dem ein neuer Einkommensteuerbescheid (Ende des Bemessungszeitraumes nicht älter als 12 Monate) unterhalb der Einkommensgrenze vorgelegt wird.

Somit sind folgende Voraussetzungen für eine Reduzierung zu erfüllen:

- 1. Der Kreis Bergstraße hat die Übernahmen der Kostenbeiträge abgelehnt. Ein entsprechender schriftlicher Bescheid liegt vor.**
- 2. Auf dem/n Einkommenssteuerbescheid/en ist ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von unter 31.200 € verzeichnet.**

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie eine Reduzierung der Beiträge in der Verwaltung beantragen. Andere Belege oder Nachweise sind nicht zielführend und werden nicht akzeptiert. Die genannten Unterlagen können formfrei in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

2.4. Reduzierte Kostenbeiträge für Geschwisterkinder

Geschwisterkinder erhalten eine Kostenbeitragsreduzierung von 50%, sofern zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen. Diese Reduzierung gilt für das Kind mit den günstigeren Kostenbeiträgen und nur für den Bereich Kindergarten inkl. des ev. Kindergartens. Erfolgt eine Kostenbeitragsübernahme in voller Höhe, gilt dieses Kind bei der Berechnung nicht als Geschwisterkind, die Kostenbeitragsermäßigung für das zweite Kind entfällt. Eine Reduzierung Kindergarten/Betreute Grundschule findet nicht statt.

2.5. Kostenbeiträge im Falle eines pandemischen Ereignisses

Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge für diesen Zeitraum nicht erhoben. Als Berechnungsgrundlage wird die Anzahl an Betreuungstagen je Monat als Ausgangswert festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die festgelegten Ferien- und Schließzeiten. Die tatsächlichen Kosten für die Mittagsverpflegung sind in voller Höhe zu entrichten.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit, zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

Die genannten Reduzierungskriterien gelten analog auch für zukünftige pandemische und nationale epidemische Ereignisse.

2.6. Altersbedingter Wechsel der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge der Gemeinde Einhausen sind nach Alter der Kinder strukturiert. Der Wechsel der altersbedingten Kostenbeiträge erfolgt in dem Folgemonat, in dem das Kind das entsprechende Lebensjahr erreicht.

Im Einzelfall kann die Aufnahme von Kindergartenkindern auch 4 Wochen vor dem 3. Geburtstag erfolgen. Sofern dieser Termin vor dem Geburtsmonat liegt, werden ggf. höhere Kostenbeiträge für U3 Betreuung fällig. Beispiel: 3. Geburtstag am 18.02.2016, Aufnahme 21.01.2016. Für die Monate Januar und Februar fallen U3 Kostenbeiträge an. Für die U3 Betreuung beträgt die maximale Betreuungsdauer 7 Stunden.

2.7. Hessisches Programm zur Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Einhausen keine Kostenbeiträge für eine Grundbetreuung von bis zu 6 Stunden, sowie für Modulzukäufe bis zur 6 Stunde. Für eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

2.8. Überschreiten der gebuchten Zeiten

Der von ihnen gewählte Zeitrahmen (Bsp.: 7 bis 14 Uhr) ist bindend, bitte halten sie sich an die von Ihnen festgelegten Zeiten. Bei wiederholten geringfügigen oder groben einmaligen Verstößen gegen die gebuchte Zeit sind die Leiterinnen angehalten einen Modulzukauf zu berechnen.

2.9. Eingewöhnung in der Einrichtung

Zum Wohle des Kindes findet zu Beginn der Betreuung eine Eingewöhnung ab dem Tag der Aufnahme statt. Hier wird ihr Kind intensiv auf den neuen Lebensabschnitt im Kindergarten vorbereitet. Die Dauer der Eingewöhnung und die Länge der täglichen Betreuung während der Eingewöhnung ist individuell unterschiedlich und variiert. Während der Eingewöhnung werden die Kostenbeiträge in voller Höhe fällig.

2.10. Kostenbeiträge bei längeren Erkrankungen des Kindes

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nicht besuchen, entfällt der Beitrag für den darauffolgenden Monat. Dies gilt maximal für eine Dauer von 90 Kalendertagen.

2.11. Erkrankung und Wiederezulassung während der Betreuung

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten ermächtigt die Leiterinnen der Einrichtungen kranke Kinder, die aufgrund verschiedener Kriterien über mehrere Stunden nicht in der Lage sind am Kindergartenbetrieb teilzunehmen von den Eltern abholen zu lassen.

Bei einer Infektionskrankheit, exemplarisch und nicht abschließend seien hier das Norovirus, Masern, Bindehautentzündung etc. genannt, ermöglichen wir nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Wiederaufnahme auch vor den vom Robert Koch Institut genannten Fristen, sofern das Attest die Gesundheit und die Unbedenklichkeit eines Kindergartenbesuchs bestätigt. Die Kosten hierfür sind von den Eltern zu tragen. Ohne Attest können die Kinder selbstverständlich, wie bisher gehandhabt, nach den vom Robert-Koch Institut genannten Fristen bzw. nach Abklingen der Symptome gebracht werden.

2.12. Ferien in den Einrichtungen

Die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen. In dieser Zeit sind die Kostenbeiträge weiter zu entrichten.

2.13. Ummeldungen / Änderung der Betreuungszeit

Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen gewählten Module zu verändern. Eine solche Änderung ist jedoch nur zu Beginn eines Monats und nicht rückwirkend möglich. Die Wahl einer längeren Betreuungsdauer oder der Randzeit ist jederzeit zum Monatsanfang möglich. Bei einer Verringerung der festgelegten Betreuung oder Wegfall der Randzeit ist eine Wartezeit von 3 Monaten, inkl. des aktuellen Monats, zu beachten.

2.14. Abmeldungen

- Abmeldungen vom Kindergarten und Ummeldungen in eine neue Betreuungsart sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Monats der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Bei Abmeldungen nach dem 15. des Monats sind die Kostenbeiträge einen weiteren Monat zu entrichten.
- Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Einzelentscheidungen bei begründeten Härtefällen trifft der Gemeindevorstand.
- Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten team. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

2.15. Kostenbeitragsübernahmen durch den Träger der Jugendhilfe

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Kreis Bergstraße, beantragt werden. Informationen zu einer möglichen Kostenbeitragsübernahme erhalten sie beim zuständigen Jugendamt des Kreises Bergstraße.

2.16. Haftung für Gegenstände

Die Gemeinde Einhausen übernimmt keine Haftung für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände in der Einrichtung.

3. Übergang Kinderkrippe / Kindergarten / Schule:

3.1. Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge der Gemeinde Einhausen sind auch nach Alter der Kinder strukturiert. Der Wechsel der altersbedingten Kostenbeiträge erfolgt in dem Folgemonat, in dem das Kind das entsprechende Lebensjahr erreicht.

3.2. Übergang Kinderkrippe / Kindergarten

Die Gemeinde ist bestrebt, Krippenkindern die spätere Betreuung als Kindergartenkind in der gleichen Einrichtung anzubieten, sofern dies gewünscht wird. Dies kann aber nicht garantiert werden. Es ist daher möglich, dass die Kindergartenbetreuung des einstigen Krippenkindes in einer anderen Einrichtung erfolgen muss.

3.3. Übergang Kindergarten / Schule

Sofern es sich bei Ihrem Kind um ein „Muss-Kind“ (Geburtsdatum bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres) handelt, erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch. Bei „Kann-Kindern“ (Geburtsdatum nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres) erfolgt keine automatische Abmeldung. Bitte teilen Sie der Fachabteilung Kinderbetreuung daher Abweichungen umgehend mit.